

31. MÄRZ 2026

BERICHT 2025 ZUM LKSG (LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTEN- GESETZ)

BERICHTSZEITRAUM 01.01.2025 BIS 31.12.2025

AMPRION GMBH
ROBERT-SCHUMAN-STRASSE 7, 44263 DORTMUND

A. Strategie & Verankerung	3
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	3
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	5
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	9
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	11
B4. Kommunikation der Ergebnisse	12
B5. Änderungen der Risikodisposition	13
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	13
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	13
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	14
D. Beschwerdeverfahren.....	14
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	14
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	15
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	17
E. Überprüfung des Risikomanagements.....	17

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

- Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements ist Angela Hahlbrock, Menschenrechtsbeauftragte, zuständig.

- Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich auf Basis eines Berichts-Templates über ihre Überwachung des LkSG-Risikomanagements an die Geschäftsleitung.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

- Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung liegt vor und wurde im Internet hochgeladen.

- Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern,

bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde durch die Unternehmensleitung verabschiedet und anschließend auf der Homepage des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht. Die Grundsatzerklärung wurde im Internet und Intranet kommuniziert. Hierdurch wurde diese den relevanten Zielgruppen, wie bspw. Mitarbeitenden und unsere Lieferanten gegenüber kommuniziert.

- Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

Die Grundsatzerklärung enthält als Elemente: Einrichtung eines Risikomanagement, jährliche Risikoanalyse, Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren, Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung, Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung, Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung Dokumentations- und Berichtspflicht, Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken, Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer. Weiteres Element ist der Ablauf der anlassbezogenen Risikoanalyse.

- Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde erstellt und besteht weiterhin. Eine Aktualisierung war bislang nicht erforderlich.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

- In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

Beteiligt sind die Abteilungen Compliance, Personal, Arbeitssicherheit, -medizin und Umweltmanagement, Kommunikation, Einkauf, Nachhaltigkeit, Recht, Sonstige: Customer Management, Regelreserven und Systembilanz, Produkte und Kooperationen, Engpassmanagement, Frontoffice Energiemarkt, Technische Infrastruktur und Sicherheitszentrale, Leitungsrechte, Betrieb, Grundstücks- und Immobilienmanagement.

- Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Amprion hat klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowohl innerhalb der Geschäftsführung (horizontal) als auch unterhalb der Geschäftsführung (vertikal) festgelegt, und zwar sowohl für die operative Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten als auch für die Grundsatzerklärung sowie die Überwachung des LkSG-Risikomanagementsystems durch eine Menschenrechtsbeauftragte.

- Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Zur operativen Durchführung der regelmäßigen Risikoanalyse hat Amprion die Rolle des LkSG-Risikoverantwortlichen sowie des LkSG-Risikomanagers geschaffen. LkSG-Risikoverantwortlicher ist der Verantwortliche der jeweiligen Fachabteilung, dem ein bestimmtes LkSG-Risiko bzw. Risikogebiet zugeordnet wurden. Der LkSG-Risikomanager wird durch den LkSG-Risikoverantwortlichen benannt. Er unterstützt diesen und ist insb. für die Erfassung und Bewertung von LkSG-Risiken zuständig.

- Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannten geschützten Rechtspositionen bzw. Risiken wurden nach Themenbereichen geclustert und jeweils entsprechenden Fachabteilungen innerhalb der Amprion GmbH zugeordnet. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung der Verantwortlichkeiten ist, dass die entsprechende Fachabteilung über die relevante Expertise hinsichtlich der zugeordneten Risiken verfügt. Den

Verantwortungsbereichen wurden im Rahmen von Workshops (mit Unterstützung externer Fachexperten) die ihnen zugeordneten Risiken näher erläutert und diese konkretisiert. Anschließend wurden die Verantwortungsbereiche gebeten, zu den ihnen zugeordneten Risiken einen Risikokatalog zu erarbeiten. Der Risikokatalog enthält beispielhafte Risikobeschreibungen (sog. Risikoszenarien), die im eigenen Geschäftsbereich von Amprion potenziell bestehen bzw. auftreten könnten. Es geht mithin darum, die abstrakten Risiken (Beispiel: Arbeitssicherheit) mit einem ganz konkreten beispielhaften Sachverhalt zu konkretisieren, wie sie bei Amprion potenziell auftreten könnten (Beispiel für ein Risikoszenario: Arbeiten an Hochspannungsleitungen erfolgen ohne ausreichende Schutzausrüstung/Sicherheitsunterweisung). Der erstellte Risikokatalog dient als Hilfestellung, indem darin die abstrakten Risiken des LkSG (bzw. die Risikokategorien) anhand von beispielhaften Risikobeschreibungen konkretisiert werden. Der Risikokatalog erleichtert damit die Identifikation von Risiken.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

- Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

Ja, für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer wurde die jährliche Risikoanalyse durchgeführt.

- Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde in Q3 2025 gestartet und war in Q4 2025 abgeschlossen.

- Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Zwecks Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde zunächst durch die Fachabteilungen mit externer Unterstützung ein Risikokatalog erstellt, der sämtliche durch das LkSG genannte Risiken aufgreift und mit beispielhaften Szenarien konkretisiert. Auf Basis dieses Kataloges identifizieren die für

die Risikoanalyse zuständigen Mitarbeitenden die Risikoszenarien, die für Amprion relevant sind. Die so identifizierten Risiken werden anschließend einzeln nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Schwere der Verletzung bewertet. Hierbei werden bereits implementierte Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung berücksichtigt. An die Bewertung der Risiken schließt sich eine Plausibilitätskontrolle im Sinne eines Vieraugenprinzips an, bevor die Risiken systematisch dokumentiert werden.

Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer:

Zunächst wurde von Amprion risikoorientiert eine Lieferantengrundgesamtheit gebildet. Aus dieser Grundgesamtheit werden anschließend mit Hilfe von anerkannten Länder- und Branchenindizes, die Lieferanten identifiziert, welche eine erhöhte Risikoexposition aufweisen (= HochrisikoLieferanten). Über die so ermittelten Hochrisiko-Lieferanten werden innerhalb der zweiten Stufe weitere Informationen beschafft, auf deren Grundlage eine konkrete Risikoidentifikation und -bewertung durchgeführt werden kann. Die Beschaffung der Informationen erfolgt in erster Linie unter Verwendung von Fragebögen. Im Einzelfall können auch weitere Schritte zur Informationsbeschaffung erfolgen, etwa in Form von Interviews oder Vor-Ort-Besuchen (Audits). Mit Hilfe des Risikokatalogs wird auf der Grundlage der gesammelten Informationen die Identifikation konkreter Risiken durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Bewertung der identifizierten Risiken mittels der Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung. Die identifizierten Risiken werden nach einer Plausibilitätskontrolle systematisch dokumentiert.

- Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Nein.

- Begründen Sie Ihre Antwort.

Da sich die Risikosituation bei Amprion, inklusive ihrer Lieferkette, im Jahr 2025 nicht wesentlich verändert oder erweitert hat, wurden im Jahr 2025 keine anlassbezogenen Risikoanalysen nach § 5 Abs. 4 LkSG durchgeführt. Da Amprion im Jahr 2025 keine substantiierte Kenntnis auf Menschenrechts- / Umweltrisiken oder -verletzungen bei indirekten Zulieferern erlangte, wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen nach § 9 Abs. 3 LkSG durchgeführt.

- Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern identifiziert

- Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

Ja, die Priorisierung erfolgte auf Basis:

- der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
 - des eigenen Einflussvermögens
 - der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
 - der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
 - der Art des Verursachungsbeitrags
- Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die ermittelten Risiken wurden gewichtet, indem ihnen ein Wert für die Eintrittswahrscheinlichkeit und für die (zu erwartende) Schwere der Verletzung, jeweils auf einer Skala von 1 bis 5, zugeordnet wurde. Dabei handelt es sich um Netto-Risiko-Bewertungen, d.h. die bereits implementierten Maßnahmen sind in die Bewertung einzubeziehen. Als Hilfestellung für die Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung dienten hierfür erstellte Entscheidungsbäume. Aus den Bewertungen für die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung ergab sich die Lage des Risikos in der Risiko-Heatmap, durch die ein Risiko einer der Kategorien gering, mittel, hoch oder sehr hoch zugeordnet wurde.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefahr durch Elektrizität - Höhenarbeiten

- Wo tritt das Risiko auf?

Deutschland

- Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen Andere/weitere Maßnahmen:

- das Recht des Beschäftigungsortes prüfen und anwenden,
- ggf. an internationalen Standards, die über das Recht des Beschäftigungsortes hinaus gehen,
- orientieren
- Verantwortlichkeiten für den Bereich des Arbeitsschutzes definieren
- Gefährdungsbeurteilungen, die die prioritären Risiken berücksichtigen, durchführen
- auf eine angemessene Ausbildung der Mitarbeiter für ihre jeweilige Tätigkeit achten

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durch Schulungen unserer für den LkSG-Prozess relevanten Mitarbeiter, fördern wir das Bewusstsein hinsichtlich von Menschenrechten und Umweltbelangen innerhalb unseres Unternehmens. Wir stellen sicher, dass die relevanten Mitarbeiter auf menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten und den damit verbundenen Wertvorstellungen aufmerksam gemacht werden. Relevante Fachabteilungen und

Geschäftsbereiche erhalten gesonderte Trainings. Diese speziellen Trainings sollen sicherstellen, dass die jeweiligen Mitarbeiter die relevanten Fachkenntnisse im Zusammenhang mit den Ihnen übertragenen Aufgaben im LkSG-Risikomanagement aufweisen. Die Schulungen tragen dazu bei, dass die Prozesse zur Erfüllung des LkSG eingehalten werden und die Adressaten für die LkSG-relevanten Themengebiete sensibilisiert werden.

- Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen tragen dazu bei, dass die Mitarbeitenden die LkSG-relevanten Risiken erkennen und bewerten können.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

- Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Zur Einhaltung der Menschenrechtstrategie führt Amprion risikobasierte Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich durch. Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich wird mindestens jährlich stichprobenartig sowie anlassbezogen durch die Menschenrechtsbeauftragte kontrolliert. Die Kontrollmaßnahmen tragen dazu bei, dass die Prozesse zur Erfüllung des LkSG eingehalten werden.

- Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die risikobasierten Kontrollmaßnahmen tragen dazu bei, die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen sicherzustellen und ggf. Prozessoptimierungen durchzuführen.

Andere/weitere Maßnahmen

- Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Amprion prüft und wendet das Recht des Beschäftigungsortes an. Ggf. orientieren sich die Mitarbeitenden an internationalen Standards, die über das Recht des Beschäftigungsortes hinaus gehen. Es sind Verantwortlichkeiten für den Bereich des Arbeitsschutzes definiert. Es werden Gefährdungsbeurteilungen, die die prioritären

Risiken berücksichtigen, durchgeführt. Darüber hinaus achtet Amprion auf eine angemessene Ausbildung der Mitarbeiter für ihre jeweilige Tätigkeit.

- Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es handelt es sich um implementierte Maßnahmen, die der Minimierung der prioritären Risiken dienen.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

- Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern identifiziert.

- Um welches konkrete Risiko geht es?

-

- Wo tritt das Risiko auf?

-

- Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

Zur Prävention der abstrakten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern werden folgende Maßnahmen umgesetzt: Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

- Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt Amprion die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen und bringt geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Anwendung, durch welche die festgestellten Risiken verhindert oder minimiert werden. Es wurden vereinzelte Vertragsanpassungen vorgenommen, die der Minimierung von prioritären Risiken dienen.

- Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen dienen dazu, unsere menschen- und umweltbezogenen Anforderungen und die darin enthaltenen prioritären Risiken angemessen adressieren und zur Einhaltung und Umsetzung beitragen.

Zur Integration von Erwartungen an die Zuliefererauswahl führen holt Amprion vertragliche Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der LkSG-Erwartungen entlang der Lieferkette ein.

- Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Einbeziehung des Supplier Code of Conduct in die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen stellt Amprion die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen bei den unmittelbaren Lieferanten sicher. Zudem wurden bereits vereinzelte Vertragsanpassungen durch die Einbeziehung individueller Klauseln zu menschen- und umweltbezogenen Anforderungen vorgenommen. Amprion betrachtet bei vereinzelten Projekten Umweltrisiken im Rahmen einer Nutzwertanalyse bei Ausschreibungsverfahren und Lieferantenbewertungen.

B4. Kommunikation der Ergebnisse

- Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an

den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

B5. Änderungen der Risikodisposition

- Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Bericht behandelt den ersten Berichtszeitraum gemäß des LkSGs, sodass Änderungen zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht bestehen.

C. FESTSTELLUNG VON VERLETZUNGEN UND ABHILFEMAßNAHMEN

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Nein

- Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können sowohl auf Basis der regelmäßigen, sowie anlassbezogenen Risikoanalyse als auch aufgrund von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren identifiziert werden.

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

- Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein

- Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können sowohl auf Basis der regelmäßigen, sowie anlassbezogenen Risikoanalyse als auch aufgrund von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren identifiziert werden.

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

- Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

- In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

- Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Hinweise können bei Amprion entweder an den Compliance-Officer oder den externen Ombudsmann gemeldet werden. Zuständig für die Prüfung des Hinweises ist grundsätzlich der Compliance-Officer. Erfolgt ein Hinweis an den Ombudsmann, so leitet dieser den Hinweis – auf Wunsch der hinweisgebenden Person anonym – an den Compliance-Officer weiter. Die Details des Verfahrensablaufs betreffend das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG sind in einer extra hierfür von Amprion verfassten Verfahrensordnung festgehalten. Diese Verfahrensordnung dient als Informationsgrundlage für den Ablauf des Verfahrens und ist für Mitarbeitende aber auch jede externe Person frei zugänglich. Die Verfahrensordnung liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Neben der Möglichkeit, Hinweise an den Compliance-Officer abzugeben, gibt es bei Amprion weitere Meldekanäle, die Meldemöglichkeiten unterschiedlichster Art und Form eröffnen. Auch für diese Meldekanäle sind sowohl die Verfahrensordnung als auch die anderen Vorgaben des § 8 LkSG soweit möglich einzuhalten.

- Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

Zugang haben:

- Eigene Arbeitnehmer
 - Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
 - Arbeitnehmer bei Zulieferern
 - Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften etc
-
- Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

Die Bereitstellung erfolgt über öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform:

- Informationen zur Erreichbarkeit
 - Informationen zur Zuständigkeit
 - Informationen zum Prozess
 - Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
 - Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich
 - Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
 - Informationen zur Erreichbarkeit
-
- War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die Verfahrensordnung war für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar:

Verfahrensordnung-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.pdf

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

- Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständig für das Verfahren und die Prüfung eines Hinweises ist der Compliance-Officer. Erfolgt ein Hinweis an den Ombudsmann, so leitet dieser den Hinweis – auf Wunsch der hinweisgebenden Person anonym – an den Compliance-Officer weiter. Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Es wurden für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Der Compliance-Officer behandelt jeden Hinweis streng vertraulich und geht ihm so nach, wie es der einzelne Sachverhalt bzw. die jeweilige Beschwerde erfordert. Die Fallbearbeitung erfolgt objektiv und unparteiisch. Der Compliance-Officer agiert unabhängig. Der externe Ombudsmann ist eine von Amprion beauftragte außenstehende Vertrauensperson. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er nimmt Hinweise auf Regelverstöße im Zusammenhang mit Amprion entgegen und leitet diese an den Compliance-Officer, auf Wunsch der hinweisgebenden Person auch anonym, weiter.

- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Mitteilungen zu kritischen Sachverhalten im Sinne des LkSG werden von Amprion ausdrücklich begrüßt. Sie dürfen nicht als illoyales Verhalten missverstanden werden. Amprion ist daran gelegen, unredliches Verhalten oder Risiken aufzudecken und möglichen Anhaltspunkten für ein solches Verhalten nachzugehen. Keine hinweisgebende Person hat wegen eines Hinweises im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens Nachteile zu befürchten. Amprion wird keine Repressalien gegenüber einer hinweisgebenden Person dulden. Zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen hat Amprion, neben der Möglichkeit seine Belange anonym zu äußern, Prozesse etabliert, um Einzelpersonen vor Repressalien auf Grund einer Meldung zu schützen. Zum Schutz einer internen hinweisgebenden Person ist durch die Compliance-Abteilung zum Beginn der Compliance Prüfung, auf Wunsch der hinweisgebenden Person eine Meldung an die Personalabteilung zu geben, dass ein Hinweis getätigt wurde. Dies dient dem Zweck, dass die Mitarbeitenden aus Gründen des Hinweisgebersystems keine arbeitsrechtlichen Nachteile befürchten sollen.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

- Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Nein

E. ÜBERPRÜFUNG DES RISIKOMANAGEMENTS

- Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen? In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

Geprüft wurde in den Bereichen:

- Ressourcen & Expertise
 - Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
 - Präventionsmaßnahmen
 - Abhilfemaßnahmen
 - Beschwerdeverfahren
 - Dokumentation
-
- Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 LkSG hat die Unternehmensleitung eine Zuständigkeit für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements festgelegt. Hierbei wurde der Empfehlung des Gesetzgebers entsprochen und die Position der Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, die Angela Hahlbrock übernommen hat. Um der gesetzgeberischen Intention eines zweigliedrigen Systems zu entsprechen, ist die Menschenrechtsbeauftragte bei der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten nicht involviert, so dass eine unabhängige Überwachung des Risikomanagementsystems bzw. der Sorgfaltspflichten gewährleistet wird, ohne dass Interessenkonflikte bestehen. Die Menschenrechtsbeauftragte wurde anschließend von externen Fachleuten mit Blick auf ihren Aufgabenbereich umfänglich geschult. Anhand einer Excel-basierten Checkliste überprüft die Menschenrechtsbeauftragte mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit des

Risikomanagements, insbesondere der Risikoanalyse, der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens. Zu diesem Zweck ist die Checkliste mit entsprechenden Prüfschritten versehen. Innerhalb der Prüfschritte sind Prüffragen und Prüfungshinweise enthalten. Die Ergebnisse der Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung werden in der Checkliste dokumentiert. Darüber hinaus wurde für die Menschenrechtsbeauftragte ein Berichts-Template erstellt, das eine systematische und einheitliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG sicherstellt.

- Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden? In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

Es existieren Prozess zu

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Rollen und Verantwortlichkeiten wurden im Rahmen der LkSG-Implementierung in einem intensiven Austausch mit unterschiedlichen Funktionen erarbeitet. Gleiches gilt für die Benennung der Risikoverantwortlichen und Risikomanager. Die Aktualität dieser Aufgabenzuordnung wird ebenso wie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikoanalyse sowie der Präventions- und Abhilfemaßnahmen mindestens einmal jährlich sowie ggf. anlassbezogen durch die Menschenrechtsbeauftragte kontrolliert. Diese dokumentiert ihre Prüfung in einem festgelegten Template und berichtet der Geschäftsführung über das Ergebnis ihrer Prüfung.